



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION
GENERALDIREKTION UMWELT
GENERALDIREKTION HANDEL
GENERALDIREKTION KLIMASCHUTZ
GENERALDIREKTION MIGRATION UND INNERES
GENERALDIREKTION GESUNDHEIT UND LEBENSMITTELSICHERHEIT
DIENST FÜR AUßENPOLITISCHE INSTRUMENTE

Brüssel, den 15. Mai 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung
(„Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen“)
vom 25. Januar 2018

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN VON EINFUHREN UND AUSFUHREN, INSBESONDERE EINFUHR-/AUSFUHRGENEHMIGUNGEN

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020 endet.³ Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt,⁵ an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmal um höchstens 1 oder 2 Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bisher ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung an Interessenträger:

Zur Bewältigung der in dieser Mitteilung beschriebenen Konsequenzen wird den Interessenträgern insbesondere empfohlen, unter Durchführung der erforderlichen Schritte sicherzustellen, dass nach Ablauf des Übergangszeitraums die maßgeblichen Verbote und Beschränkungen, u. a. im Hinblick auf Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen berücksichtigt bzw. eingehalten werden.

Hinweis:

Diese Mitteilung vermittelt einen allgemeinen Überblick über „Verbote und Beschränkungen“ unter besonderer Berücksichtigung von Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen (einer Untergruppe von Verboten und Beschränkungen).

Die Mitteilung sollte in Verbindung mit der Mitteilung über zollrechtliche Fragen sowie mit den Mitteilungen über spezifische Verbote und Beschränkungen gelesen werden, die entweder noch in Vorbereitung sind oder bereits veröffentlicht wurden.⁶

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit EU-Vorschriften über Rechte des geistigen Eigentums. Zu diesen Themen sind weitere Mitteilungen in Vorbereitung oder wurden bereits veröffentlicht.⁷

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Verschiedene Bereiche des EU-Rechts sehen für bestimmte Waren Verbote und Beschränkungen der Einfuhr aus Drittländern oder der Ausfuhr in Drittländer vor.⁸ Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die EU-Vorschriften im Bereich Verbote und Beschränkungen nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁹ Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁷ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_de

⁸ Verbote und Beschränkungen können sich auf Waren beziehen, die in das Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet der EU verbracht werden, sowie auf die „Versendung“ bzw. „Verbringung“ einer Ware in die EU oder aus der EU oder auf die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder auf ein sonstiges Zollverfahren. Für die Zwecke dieser Mitteilung werden die Begriffe „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ zur Bezeichnung dieser unterschiedlichen Ansätze in sektorspezifischen Rechtsvorschriften verwendet.

⁹ Zur Anwendbarkeit der EU-Vorschriften über Verbote und Beschränkungen in Nordirland siehe Teil C dieser Mitteilung.

1. VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN

Die Einfuhr/Ausfuhr bestimmter Waren kann Verboten und Beschränkungen nach EU-Recht unterliegen. Die Zollgesetzgebung der EU, insbesondere die Artikel 134 und 267 des Zollkodex der Union,¹⁰ geben den Zollbehörden die „Instrumente“ zur Umsetzung von Verboten und Beschränkungen (Zollanmeldungen, Gestellung von Waren usw.) an die Hand, die in sektorbezogenen EU-Vorschriften festgelegt sind.

Verbote und Beschränkungen können sehr unterschiedlich gestaltet bzw. in unterschiedlicher Form gegeben sein, beispielsweise als:

- absolute Verbote,¹¹
- erforderliche Grenzkontrollen durch spezialisierte zuständige Behörden (Gesundheit, Lebensmittelsicherheit usw.),¹²
- mengenmäßige Beschränkungen im Rahmen eines Quotensystems,¹³
- Zulassung oder Registrierung des Einführers¹⁴ oder Ausführers¹⁵,
- vorgeschriebene Zulassungen/Genehmigungen einer Behörde oder Meldungen einer Verbringung bei einer Behörde (siehe unten, Teil A Abschnitt 2 dieser Mitteilung),
- vorzulegende Begleitdokumentation (Lizenzen, Genehmigungen, Zertifikate usw.) zu einer Sendung¹⁶ oder

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

¹¹ Etwa betreffend Jungrobber (Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobber und Waren daraus (ABl. L 91 vom 9.4.1983, S. 30)).

¹² Beispielsweise betreffend lebende Tiere (Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1)).

¹³ Beispielsweise für teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe (Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195)).

¹⁴ Beispielsweise im Zusammenhang mit Humanarzneimitteln (Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67) oder mit Tierarzneimitteln (Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1) oder mit Explosivstoffen (Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 1).

¹⁵ Beispielsweise betreffend die Ausfuhr fluoriertem Treibhausgas (Artikel 19 der Verordnung (EU) 517/2014, Durchführungsverordnung (EU) 2017/1375 der Kommission).

- zusätzliche Sorgfaltsbestimmungen für den Einführer¹⁷.

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten Einfuhrverbote und -beschränkungen für Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich in die EU und Ausfuhrverbote und -beschränkungen für Ausfuhren aus der EU in das Vereinigte Königreich.

2. VOM VEREINIGTEN KÖNIGREICH ALS EU-MITGLIEDSTAAT AUF DER GRUNDLAGE DES UNIONSRECHTS ERTEILTE EINFUHR-/AUSFUHRGENEHMIGUNGEN

Manchmal bestehen Verbote und Beschränkungen in einer verpflichtenden Zulassung/Genehmigung/Meldung einer bestimmten aus einem Drittland in die EU eingeführten Sendung oder einer Sendung, die aus der EU in ein Drittland ausgeführt wird (im Folgenden „Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen“),¹⁸ d. h. Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen sind eine Untergruppe von Verboten und Beschränkungen.

Für Verbringungen innerhalb der Union sind solche Genehmigungen in den meisten Fällen nicht erforderlich oder unterliegen anderen Anforderungen. Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen werden gewöhnlich von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats (bzw. in manchen Fällen von der Europäischen Kommission) erteilt. Die Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen wird im Rahmen von Zollkontrollen geprüft.

2.1. Verpflichtende Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen für Verbringungen aus dem Vereinigten Königreich bzw. in das Vereinigte Königreich

Vorgeschriebene Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen werden nach Ende des Übergangszeitraums auch für Einfuhren aus dem Vereinigten Königreich in die EU und für Ausfuhren aus der EU in das Vereinigte Königreich benötigt.

2.2. Vom Vereinigten Königreich als EU-Mitgliedstaat auf der Grundlage des Unionsrechts erteilte Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen

In den Rechtsvorschriften der EU kann die Möglichkeit vorgesehen werden, dass Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen von einem anderen Mitgliedstaat erteilt werden können als dem Mitgliedstaat, in dem die Waren in die EU eingeführt oder ausgeführt werden.

Vom Vereinigten Königreich aufgrund des Unionsrechts erteilte Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen gelten nach Ende des Übergangszeitraums nicht mehr für Einfuhren in die EU und für Ausfuhren aus der EU.

¹⁶ Beispielsweise im Zusammenhang mit Aalen (Verordnung (EG) Nr. 1100/2007 des Rates vom 18. September 2007 mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aal (ABl. L 248 vom 22.9.2007, S. 17)).

¹⁷ Etwa im Zusammenhang mit Holz (Verordnung (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über die Verpflichtungen von Marktteilnehmern, die Holz und Holzzeugnisse in Verkehr bringen (ABl. L 295 vom 12.11.2010, S. 23)).

¹⁸ Siehe Anhang dieser Mitteilung.

B. MAßGEBLICHE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Gemäß Artikel 47 Absatz 1 des Austrittsabkommens sind bei Ablauf des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossene Verbringungen von Waren hinsichtlich der Anforderungen des EU-Rechts an Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen als Beförderungen innerhalb der Union zu behandeln.

Beispiel: Eine Abfallsendung, deren Verbringung zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich am Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen ist, kann noch aufgrund einer Genehmigung für Verbringungen innerhalb der EU in die EU oder in das Vereinigte Königreich eingeführt werden.

C. NACH ENDE DES ÜBERGANGSZEITRAUMS IN NORDIRLAND ANWENDBARE VORSCHRIFTEN

Nach Ende des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.¹⁹ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ende des Übergangszeitraums endet.²⁰

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.²¹

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten im EU-Recht²² vorgesehene Verbote und Beschränkungen für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Im Einzelnen bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Einfuhrverbote und -beschränkungen gelten nicht für Verbringungen aus Nordirland in die EU;
- Einfuhrverbote und -beschränkungen gelten für Verbringungen aus Großbritannien nach Nordirland;

¹⁹ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

²⁰ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²¹ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²² Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 des genannten Protokolls. Zu Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen (d. h. zu einer Untergruppe von Verboten und Beschränkungen) siehe Spalte 4 des Anhangs dieser Mitteilung.

- Einfuhrverbote und -beschränkungen gelten für Verbringungen aus beliebigen Drittländern nach Nordirland;
- Ausfuhrverbote und -beschränkungen gelten nicht für Verbringungen aus der EU nach Nordirland;
- Ausfuhrverbote und -beschränkungen gelten für Verbringungen aus Nordirland in Drittländer;
- Ausfuhrverbote und -beschränkungen gelten für Verbringungen aus Nordirland nach Großbritannien nur insoweit, als dies aufgrund etwaiger internationaler Verpflichtungen der EU unbedingt erforderlich ist.²³

Für Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen (eine Untergruppe von Verboten und Beschränkungen) bedeutet dies:

- In den Fällen, in denen die Mitgliedstaaten gemäß den EU-Vorschriften Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen erteilen müssen, ist das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland für die Erteilung dieser Einfuhr-/Ausfuhrlicenzen zuständig;
- vom Vereinigten Königreich vor Ende des Übergangszeitraums erteilte Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen sind in Bezug auf Nordirland auch nach Ende des Übergangszeitraums gültig, sofern die maßgeblichen Anforderungen weiterhin erfüllt werden.

Das Protokoll zu Irland/Nordirland schließt jedoch die Möglichkeit aus, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland

- sich an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligt,²⁴
- Einspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleitet, soweit sie Vorschriften, Normen, Bewertungen, Registrierungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von EU-Mitgliedstaaten erteilt oder durchgeführt wurden,²⁵
- als federführende Behörde für Risikobewertungen, Prüfungen, Genehmigungen und Zulassungsverfahren tätig wird²⁶ und
- sich auf die gegenseitige Anerkennung der vom Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland erteilten Genehmigungen beruft²⁷.

²³ Artikel 6 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland. Zu Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen (d. h. zu einer Untergruppe von Verboten und Beschränkungen) siehe Spalte 3 des Anhangs dieser Mitteilung. Die Kommissionsdienststellen veröffentlichen in diesem Zusammenhang zu gegebener Zeit weitere sektorbezogene Informationen.

²⁴ Ein Informationsaustausch oder eine gegenseitige Konsultation erfolgen erforderlichenfalls in der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemeinsamen beratenden Arbeitsgruppe.

²⁵ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁶ Artikel 13 Absatz 6 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁷ Protokoll zu Irland/Nordirland Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Eine Berufung auf eine vom Vereinigten Königreich für Nordirland erteilte Ausfuhrgenehmigung für Verbringungen aus der EU in ein Drittland ist nicht möglich;
- eine Berufung auf eine vom Vereinigten Königreich für Nordirland erteilte Einfuhrgenehmigung für Verbringungen aus einem Drittland in die EU ist nicht möglich; und
- das Vereinigte Königreich kann in Bezug auf Nordirland keine EU-Zertifikate ausstellen.²⁸

Auf den im Anhang genannten Websites sind allgemeine Informationen über Einfuhr-/Ausfuhrgenehmigungen verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden erforderlichenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission

Generaldirektion Steuern und Zollunion

Generaldirektion Umwelt

Generaldirektion Handel

Generaldirektion Klimapolitik

Generaldirektion Migration und Inneres

Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

Dienst für außenpolitische Instrumente

²⁸ Wie z. B. in Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten vorgesehen.

ANHANG: WAREN, FÜR DIE EINFUHR-/AUSFUHRGENEHMIGUNGEN BENÖTIGT WERDEN

Waren	Rechtsvorschriften (federführende Generaldirektion)	Bemerkungen	Bezugnahme in Anhang 2 des Protokolls zu Irland/Nordirland
Umwelt, Klima und biologische Vielfalt			
Abfälle ²⁹	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen ³⁰ (GD ENV)	Umsetzung des Basler Übereinkommens	Abschnitt 25
Bestimmte gefährliche Chemikalien ³¹	Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien ³² (GD ENV)	Umsetzung der Übereinkommen von Rotterdam und Stockholm	Abschnitt 23
Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ³³	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ³⁴ (GD Klimapolitik)	Umsetzung des Montrealer Protokolls	Abschnitt 26

²⁹ Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf der folgenden thematischen Website: <http://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/index.htm>.

³⁰ ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1.

³¹ Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf der folgenden thematischen Website: http://ec.europa.eu/environment/chemicals/trade_dangerous/index_en.htm.

³² ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60.

³³ Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden thematischen Website: https://ec.europa.eu/clima/policies/ozone/ods_de.

Quecksilber und bestimmte Quecksilbergemische ³⁵	Verordnung (EU) Nr. 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber ³⁶ (GD ENV)	Umsetzung des Übereinkommens von Minamata	Abschnitt 26
Genetisch veränderte Organismen ³⁷	Verordnung (EG) Nr. 1946/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über grenzüberschreitende Verbringungen genetisch veränderter Organismen ³⁸ (GD SANTE)	Umsetzung des Protokolls von Cartagena	Abschnitt 35
Exemplare gefährdeter Arten ³⁹	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ⁴⁰ (GD ENV)	Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens	Abschnitt 26

³⁴ ABl. L 286 vom 31.10.2009, S. 1.

³⁵ Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf der folgenden thematischen Website: http://ec.europa.eu/environment/chemicals/mercury/regulation_en.htm.

³⁶ ABl. L 137 vom 24.5.2017, S. 1.

³⁷ Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf der folgenden thematischen Website: https://ec.europa.eu/food/plant/gmo/transboundary_en.

³⁸ ABl. L 287 vom 5.11.2003, S. 1.

³⁹ Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf der folgenden thematischen Website: http://ec.europa.eu/environment/cites/index_en.htm.

⁴⁰ ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

Radioaktive Abfälle und abgebrannte Brennelemente	Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente ⁴¹ (GD ENER)		Abschnitt 25
	Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle ⁴² (GD ENER)		
Sicherheit			
Drogenausgangsstoffe ⁴³	Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern ⁴⁴ (GD TAXUD)	Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	Die Aufnahme dieser Verordnung in Abschnitt 23 wird von der Kommission vorgeschlagen. ⁴⁵
„Güter mit doppeltem Verwen-	Verordnung (EG) Nr. 428/2009 des Rates vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit		Abschnitt 47

⁴¹ ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 21.

⁴² ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48.

⁴³ Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden thematischen Website: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/drug-precursors-control_de.

⁴⁴ ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1.

⁴⁵ Artikel 164 Absatz 5 Buchstabe d des Austrittsabkommens.

dungs- zweck ⁴⁶	doppeltem Verwendungszweck ⁴⁷ (GD Handel)		
Feuerwaffen und Munition ⁴⁸	Verordnung (EU) Nr. 258/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) und zur Einführung von Ausfuhrgenehmigungen für Feuerwaffen, deren Teile, Komponenten und Munition sowie von Maßnahmen betreffend deren Einfuhr und Durchfuhr ⁴⁹ (GD HOME)	Umsetzung des United Nations' Protocol against the illicit Manufacturing of and Trafficking in Firearms, Their Parts and Components and Ammunition, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organised Crime (Protokoll der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende	Abschnitt 47

⁴⁶ Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf der folgenden thematischen Website: <http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls/>.

⁴⁷ ABl. L 134 vom 29.5.2009, S. 1.

⁴⁸ Weitere Informationen finden Sie (auf Englisch) auf der folgenden thematischen Website: https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/organized-crime-and-human-trafficking/trafficking-in-firearms_en.

⁴⁹ ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 1.

		organisierte Kriminalität) (UN Feuerwaffen-Protokoll)	
Militärtechnologie und Militärgüter ⁵⁰	Gemeinsamer Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern ⁵¹ (EAD)		
Sonstiges			
Waffenembargos	Beschlüsse des Rates (GASP) nach Artikel 29 EUV (EAD) Eine vollständige Liste der Beschränkungen (Sanktionen) ist auf der Website mit der Sanktionskarte der EU unter https://www.sanctionsmap.eu/ abrufbar.		
Beschränkungen des Warenhandels	Beschlüsse des Rates nach Artikel 215 EUV (EAD) Eine vollständige Liste der Beschränkungen (Sanktionen) ist auf der Website mit der Sanktionskarte der EU unter https://www.sanctionsmap.eu/ abrufbar.		Abschnitt 47

⁵⁰ Die Gemeinsame Militärgüterliste der EU dient als Bezugspunkt für die nationalen Listen der Mitgliedstaaten für Militärtechnologie und Militärgüter, ersetzt diese aber nicht unmittelbar. Die neueste Fassung der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU wurde im ABl. C 97 vom 28.3.2017, S. 1, veröffentlicht.

⁵¹ ABl. L 335 vom 13.12.2008, S. 99.

Kulturgüter ⁵²	Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern ⁵³ (GD TAXUD)		Abschnitt 47
	Verordnung (EU) 2019/880 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Verbringen und die Einfuhr von Kulturgütern ⁵⁴ (GD TAXUD)	Gilt spätestens ab dem 8. Juni 2025 (mit Ausnahme von Artikel 3 Absatz 1, der ab dem 28. Dezember 2020 gilt)	Die Aufnahme dieser Verordnung in Abschnitt 47 wird von der Kommission vorgeschlagen. ⁵⁵
Rohdiamanten ⁵⁶	Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten ⁵⁷ (GD FPI)	Umsetzung des Kimberley-Prozesses	Abschnitt 47
Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe/ zu Folter verwendet	Verordnung (EG) Nr. 2019/125 des Rates vom 16. Januar 2019 betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten ⁵⁹ (GD FPI)		Abschnitt 47

⁵² Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden thematischen Website: https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-controls/cultural-goods_de.

⁵³ ABl. L 39 vom 10.2.2009, S. 1.

⁵⁴ ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 1.

⁵⁵ Artikel 164 Absatz 5 Buchstabe d des Austrittsabkommens.

⁵⁶ Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden thematischen Website: http://ec.europa.eu/dgs/fpi/what-we-do/kimberley_process_de.htm.

⁵⁷ ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28.

werden könnten ⁵⁸			
Ausfuhr- genehmigung oder –be- schränkung bei einem Mangel an lebens- wichtigen Gütern	Verordnung (EU) 2015/479 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Ausfuhrregelung ⁶⁰ (GD TRADE)		Abschnitt 4

⁵⁹ ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 1.

⁵⁸ Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden thematischen Website: http://ec.europa.eu/dgs/fpi/what-we-do/anti-torture_measures_de.htm.

⁶⁰ ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 34.